

§ 8 Einzelhandel

(1) Bei Verkaufsstellen des Einzelhandels ist die Kundenzahl auf eine Person je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche beschränkt. Bei über 200 Quadratmetern Verkaufsfläche wird die Einhaltung der Voraussetzungen aus Satz 1 und § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 durch mindestens eine Kontrollkraft überwacht, für jeweils weitere 400, 800, 1.600, 3.200 und 6.400 Quadratmeter durch jeweils eine weitere Kontrollkraft.

Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Betreiber ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 erstellt ...

Bisherige Regelung.

Satz 3 wurde eingefügt.

§ 4 Besondere Anforderungen an die Hygiene

(1) **Soweit nach dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, hat der Verpflichtete dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls** die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen für folgende Aspekte vorzusehen:

1. die Begrenzung der Besucherzahl **auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten;**
2. die Wahrung des **Abstandsgebots aus § 2 Absatz 1;**
3. die **Regelung von Besucherströmen;**
4. die **regelmäßige Reinigung von Oberflächen**, die häufig von Besucherinnen und Besuchern berührt werden;
5. die **regelmäßige Reinigung der Sanitäreinrichtungen;**
6. die **regelmäßige Lüftung von Innenräumen**, möglichst mittels Zufuhr von Frischluft.

<p>...und die nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 obligatorischen Möglichkeiten zur Handdesinfektion im Eingangsbereich bereitstellt.</p>	<p>Der Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.</p> <p>§ 3 Allgemeine Anforderungen für Einrichtungen mit Publikumsverkehr, bei Veranstaltungen und Versammlungen</p> <p>(2) Die jeweils aktuellen Empfehlungen und Hinweise der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus sollen beachtet werden. Die Betreiber, Veranstalter oder Versammlungsleiter haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung folgender Hygienestandards zu gewährleisten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer halten in der Einrichtung oder Veranstaltung und beim Warten vor dem Eingang das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 ein; 2. Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte, Teilnehmerinnen und Teilnehmer halten die allgemeinen Regeln zur Husten- und Niesetikette ein; 3. in geschlossenen Räumen bestehen für Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer Möglichkeiten zum Waschen oder Desinfizieren der Hände;
--	--

<p>Sätze 1 und 2 gelten nicht für Einzelhandelsbetriebe für Lebens- und Futtermittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemarkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschsaloons, Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte, Lebensmittelausgabestellen (Tafeln).</p> <p>(2) Die Betreiber von Einkaufszentren und Outlet-Centern mit jeweils mehr als 10 Geschäftslokalen haben nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen. Der Betrieb ist unzulässig, soweit das Hygienekonzept nicht zuvor von der zuständigen Behörde genehmigt worden ist.</p> <p>(3) In Verkaufs- und Warenausgabestellen des Einzelhandels, in abgeschlossenen Verkaufsständen und in überdachten Verkehrsflächen von Einkaufszentren haben Kundinnen und Kunden nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Der Inhaber des Hausrechts hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Pflicht zu gewährleisten.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 4. Oberflächen, die häufig von Besucherinnen und Besuchern, Teilnehmerinnen und Teilnehmer berührt werden, sowie Sanitäranlagen werden regelmäßig gereinigt; 5. Innenräume werden regelmäßig gelüftet. <p>Hierbei handelt es sich um jene Betriebe, die seinerzeit vom Lockdown nicht betroffen waren und auch in vorherigen LVO's als Ausnahmen in § 8 geführt wurden.</p> <p>Achtung! Siehe hierzu den Hinweis in der nachfolgenden Begründung!</p> <p>Bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Bleibt unverändert bestehen. Das Tragen einer MNB ist nach wie vor Pflicht.</p> <p>§ 2 Allgemeine Anforderungen an die Hygiene; Kontaktbeschränkungen (5) Soweit nach dieser Verordnung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben ist, sind Mund und Nase so zu bedecken, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird; eine Bedeckung mit Hand oder Arm oder</p>
---	---

Kommentiert [OK1]: Grundsätzlich ist beabsichtigt, von den Maßgaben der Kundenzahlbegrenzung pro Quadratmeter und der Anforderungen an Kontrollkräfte abzurücken und stattdessen für sämtliche Bereiche des Einzelhandels ein Hygienekonzept im Sinne des § 4 und die Bereitstellung von Möglichkeiten zur Handdesinfektion im Eingangsbereich verbindlich zu machen. **Dies gilt auch für die bislang privilegierten Bereiche des § 8 Absatz 1 Satz 4.**

<p>(4) Für Angebote der Kinderbetreuung im Einzelhandel und damit vergleichbare Angebote ist ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 zu erstellen. Der Betreiber hat die Kontaktdaten nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.</p>	<p>die Verwendung einer Maske mit Ausatemventil reicht nicht aus. Satz 1 gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies glaubhaft machen können.</p> <p>Bleibt unverändert bestehen.</p>
--	--

Begründung zu § 8 (Einzelhandel):

Für die Verkaufsstellen des Einzelhandels sind die weiteren Anforderungen in § 8 normiert. **Das gilt auch für die Verkaufsstellen bei Dienstleistern und Handwerkern.** Aus epidemiologischer Sicht ist es notwendig, die Anzahl der Kunden zu begrenzen, um zu hohe Personenkonzentrationen zu vermeiden. **Dies geschieht durch das Abstandsgebot** nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1, wonach die Kunden zueinander einen **Abstand von 1,5 Metern einzuhalten haben**. Ab einer Verkaufsfläche von 200 Quadratmetern müssen Kontrollkräfte zudem die Einhaltung dieser Anforderungen kontrollieren. Dabei können auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geschäftes als Kontrollkräfte eingesetzt werden, sofern sie dabei jedoch parallel zur Kontrolltätigkeit keine Verkaufs- und Beratungstätigkeit im Geschäft vornehmen. Mit steigender Größe der Verkaufsstellen kann die Einhaltung der Anforderungen nur mit steigender Anzahl von Kontrollkräften kontrolliert werden. Ihre Anzahl steigt nicht linear. Der Einsatz weiterer Kontrollkräfte wird mit einem Skaleneffekt versehen. Konkret bedeutet das, dass ab 200 Quadratmetern eine Kontrollkraft nötig ist, ab 600 Quadratmetern (200 + 400) deren zwei, ab 1.400 Quadratmetern (600 + 800) drei, ab 3.000 Quadratmetern (1.400 + 1.600) vier usw.

Weil die Anzahl der Kontrollkräfte von der Verkaufsfläche abhängig ist, wird sich für die Berechnung der Verkaufsfläche an die baurechtliche Rechtsprechung zur Verkaufsfläche im Zusammenhang mit der Großflächigkeit eines Handelsbetriebes im Sinne von § 11 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Baunutzungsverordnung angelehnt. **Zur Verkaufsfläche gehören alle Flächen eines Betriebes, die den Kunden zugänglich sind, auf deren Waren angeboten werden oder die mit dem Verkaufsvorgang in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen. Demnach sind hierunter auch alle Gänge, Treppen, Aufzüge, die Flächen des Windfangs sowie zusätzlich zum Kassensbereich auch der Kassenvorraum zu verstehen. Entscheidend ist dabei, welche Verkaufsfläche im jeweiligen Miet-, Pachtvertrag oder in der jeweiligen Baugenehmigung angegeben ist.**

Grundsätzlich ist beabsichtigt, von den Maßgaben der Kundenzahlbegrenzung pro Quadratmeter und der Anforderungen an Kontrollkräfte abzurücken und stattdessen für sämtliche Bereiche des Einzelhandels ein Hygienekonzept im Sinne des § 4 und die Bereitstellung von Möglichkeiten zur Handdesinfektion im Eingangsbereich verbindlich zu machen. Dies gilt auch für die bislang privilegierten Bereiche des § 8 Absatz 1 Satz 4. Um für die Übergangszeit den Einzelhandelsbetrieben die Möglichkeit zu geben, entsprechende Konzepte vorzubereiten, ist der neue Satz 3 mit einem Wahlrecht eingefügt worden.

Während der vorübergehenden Geltungsdauer dieses Wahlrechts müssen Verkaufsstellen, die am Anfang der Corona-Pandemie öffnen durften, die Anforderungen der Sätze 1 und 2 nicht einhalten.

Weil in Einkaufszentren und Outlet-Centern Geschäfte konzentriert vorhanden sind, bedarf es in Absatz 2 besonderer Regelungen für deren Betreiber, damit auch steuernd in die Flächen vor den einzelnen Geschäften eingegriffen wird. Hierzu müssen die Betreiber dem zuständigen Gesundheitsamt ein Hygienekonzept vorlegen und sich genehmigen lassen, bevor das Einkaufszentrum oder das Outlet-Center betrieben werden darf. Ihre Verpflichtung, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten, ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 3.

Absatz 3 übernimmt die bisherige Regelung aus der Mund-Nasen-Bedeckungsverordnung vom 24. April 2020 für die Verkaufsstellen des Einzelhandels, die aufgehoben wurde. Freie Berufe unterfallen nicht den Regelungen dieses Absatzes. Mit dem Betreten der Verkaufsfläche

Kommentiert [OK2]: Einzelhandelsbetriebe für Lebens- und Futtermittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschsaloons, Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte, Lebensmittelausgabestellen (Tafeln).

(Eingangstür) und während des gesamten Aufenthaltes in Verkaufs- und Warenausgabestellen des Einzelhandels, in abgeschlossenen Verkaufsständen und in überdachten Verkehrsflächen von Einkaufszentren, **haben Kunden eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen**. In den Gaststätten in Einkaufszentren ist das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung nicht erforderlich, sofern die Gäste in der Gaststätte ihre Speise einnehmen. Die Verpflichtung richtet sich ausschließlich an die Kunden der öffentlich zugänglichen Bereiche. Damit sind alle Bereiche erfasst, die dem Kundenverkehr offenstehen. Nicht umfasst davon sind beispielsweise Lagerflächen oder Sozialräume des Personals, die regelmäßig dem Kundenverkehr nicht zugänglich sind. Das bedeutet auch, wenn Personal von Zustelldiensten über den regulären Eingang die Verkaufsstellen betritt, haben diese ebenfalls eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Verpflichtung der Kunden erstreckt sich auch auf abgeschlossene Verkaufsstände, wie sie teilweise auf Märkten errichtet sind. Es besteht keine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vor einem geöffneten Verkaufsstand, aus dem von Verkaufspersonal heraus an die draußen stehende Kundschaft verkauft wird und der explizit nicht von diesen betreten werden kann. Hier sind die Vorgaben des **Abstandsgebotes nach § 2 Absatz 1** ausreichend.

Näheres zu der Mund-Nasen-Bedeckung findet sich in § 2 Absatz 5. Die Geschäftsinhaber sowie die Betreiber des Einkaufszentrums oder des Outlet-Centers haben im Rahmen ihres Hausrechtes mit den ihnen zur Gebote stehenden Mitteln dafür zu sorgen, dass die Kunden ihrer Verpflichtung nachkommen. Die Ausübung des Hausrechtes bedeutet, dass sie notfalls den Aufenthalt der Kunden in dem Geschäft oder dem Einkaufszentrum bzw. Outlet-Center beenden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es Kunden gibt, die nach § 2 Absatz 5 nicht verpflichtet sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Absatz 4 ermöglicht die Öffnung unter Auflagen und Bedingungen, die zur Aufrechterhaltung des Infektionsschutzes erforderlich sind. Damit sind z.B. Spielecken in Einkaufszentren gemeint. Angebote der Kinderbetreuung im Einzelhandel und damit vergleichbare Angebote sind erlaubnisfrei und unterliegen keiner gesonderten gesetzlichen Beschränkung. Für diese Angebote ist ein Hygienekonzept zu erstellen, sodass die Infektionsgefahren durch das Zusammentreffen von Kindern in diesem Rahmen angemessen gesteuert werden kann. Zudem sind die Kontaktdaten zu erfassen.

Kommentiert [OK3]: § 2 Allgemeine Anforderungen an die Hygiene; Kontaktbeschränkungen

(1) Im privaten und öffentlichen Raum ist zu anderen Personen ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** einzuhalten (Abstandsgebot). Dies gilt nicht,

1. wenn die Einhaltung des Mindestabstands nach Satz 1 aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist;
2. wenn die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird;
3. bei Zusammenkünften zu einem gemeinsamen privaten Zweck mit bis zu 10 Personen,
4. für Angehörige des eigenen Haushalts und bei Zusammenkünften zu einem gemeinsamen privaten Zweck mit den Angehörigen eines weiteren Haushalts.